

RS Vwgh 1986/9/17 86/01/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1986

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1967 §20 Abs1;

WaffG 1967 §6 Abs1;

Rechtssatz

Wird eine Faustfeuerwaffe in einer nicht versperrbaren Plastikkassette auf einem offenen Bücherregal eines Untermietzimmers verwahrt, zu dem der Untervermieter einen Schlüssel und ungehindert Zutritt hat, so ist die Waffe nicht gegen den Zugriff dritter, zum Besitz von Waffen nicht befugter Personen gesichert. Da die Waffe in einem solchen Fall nicht sorgfältig verwahrt wurde, ist die Behörde berechtigt, die Waffenbesitzkarte zu entziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986010065.X01

Im RIS seit

31.03.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at